Nutzungsordnung des 1. Feldbogen-Sport-Clubs Griesheim e.V.

Vorbemerkungen

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 08.03.2019 gilt diese Nutzungsordnung.
- (2) Sie umfasst alle dem 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V. zur Verfügung stehenden Anlagen und die damit verbundene Nutzung.

§ 1 Regeln

- (1) Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Jegliche vermeidbare Handlung, die dem Verein wirtschaftlichen Schaden zufügen kann, ist zu unterlassen.
- (3) Wer als letzter die Vereinsanlage verlässt, hat zu prüfen, ob alle Fenster und Türen verschlossen und das Licht ausgeschaltet sind.
- (4) Benutzte Gläser und Geschirr sind abzuspülen und zurückzustellen.
- (5) Eventuell anfallender Abfall ist eigenständig zu entsorgen. Dies schließt den Kot von mitgebrachten Tieren mit ein.
- (6) Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberem und geeignetem Schuhwerk erlaubt.
- (7) Bei Veranstaltungen, die vom 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V. durchgeführt werden, hat die verantwortliche Person auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten.
- (8) Die Nutzungsordnungen der dem Verein zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten sind zu beachten.
- (9) Verletzt sich jemand während einer Veranstaltung des Vereins (dies schließt das freie Training aus), ist dies im Verbandsbuch zu vermerken und der Vorstand zeitnah darüber zu informieren.

§ 2 Maßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung können folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand erlassen werden: Ermahnungen, Platzverweise, Nutzungsverbote, Startsperren, Geldbußen sowie Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Maßnahmen sind in Abwägung mit der Schwere der Zuwiderhandlung in der oben genannten Reihenfolge zu erlassen.
- (3) Eine Ermahnung oder ein Platzverweis kann auch von einem Mitglied des Gesamtvorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten. Dem Störer ist seine Zuwiderhandlung zu erläutern.
- (4) Nutzungsverbote und Startsperren können bei wiederholten Störungen bis zu einer Dauer von drei Monaten vom Gesamtvorstand erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (5) Geldbußen bis zu einer Höhe von 200,00 € oder der Auschluss aus dem Verein können vom Gesamtvorstand bei groben, mehrmals wiederholten Verstößen gegen die Nutzungeordnung erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Für den Ausschluss aus dem Verein gelten die Vorschriften in § 2.4 der Satzung.

§ 3 Sicherheit

Die für den Sportbetrieb gültige Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen sind der Nutzungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 4 Rechtliche Hinweise

- (1) Diese Nutzungsordnung berührt nicht die Möglichkeiten des Gesamtvorstands aus § 2.4 der Satzung, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
- (2) Diese Nutzungsordnung beeinträchtigt nicht etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Nutzungsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung außer Kraft.

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen